



- 7.3 Die Gebühren/Kosten für allfällige durch die Umbauten / Modernisierungen bedingte Vor- oder Abnahmeprüfungen durch den Anlagenprüfer sind im Angebot nicht enthalten.
- 7.4 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkten eine voll belastbare Stromzuleitung (230 V) zwecks Durchführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.5 Während Montagetätigkeiten des Auftragnehmers dürfen keine anderen Arbeiten im Aufzugsschacht durchgeführt werden.
- 7.6 Wenn die Arbeiten aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, unterbrochen werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.
- 7.7 Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig und bedarf keiner weiteren Zustimmung des Auftraggebers. Für allfällige Schäden, welche durch Subunternehmer des Auftragnehmers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der Regelung des Punktes 9.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist für die vom Auftragnehmer vorgenommenen Arbeiten und eingebauten Komponenten beginnt mit der Wiederinbetriebnahme der Anlage.
- 8.2 Der Auftragnehmer leistet unter Ausschluss längerer gesetzlicher Fristen für die Dauer von sechs Monaten für die sachgemäße Ausführung der von ihm erbrachten Arbeit und die einwandfreie Funktion der neu eingebauten Komponenten Gewähr.
- 8.3 Bei einem unwesentlichen, aber behebbaren Mangel ist nach Wahl des Auftragnehmers entweder eine Mängelbehebung oder angemessene Preisminderung vorzunehmen. Der Auftraggeber kann einen Austausch einer eingebauten Komponente nur bei einem wesentlichen und unbehebaren Mangel fordern.
- 8.4 Die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber selbst oder fremdes Personal Instandsetzung und/oder Wartung und/oder Änderungen an der Anlage vornehmen.
- 8.5 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Akkumulatoren, Batterien und Verschleißteile, letzteres sind Bauteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, mit der Zeit verschleifen und - auch in unregelmäßigen Abständen - ausgewechselt werden müssen. Keine Gewährleistung besteht weiters insbesondere für Mängel, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Temperierung, Spannungsschwankungen von mehr als +/-10 % der Nennspannung gemäß ÖVE/ÖNORM E 1100-2 sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und anderer äußerer Einwirkungen, mithin durch Einflüsse außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers verursacht werden, auch wenn diese Mängel bereits bei Übergabe vorgelegen haben.
- 8.6 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Erleichterungen zur Feststellung und Behebung von Mängeln zu gewähren, er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche ihm bekannte Informationen über die Anlage bereitzustellen, soweit er nicht darauf vertrauen durfte, dass die entsprechenden Informationen dem Auftragnehmer nicht bereits aus der Errichtung oder Wartung der Anlage bekannt sein mussten.
- 8.7 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

9. Haftung

Für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer stehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber und die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB werden ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach deren objektiver Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen, andernfalls solche Ansprüche erlöschen.

10. Rücktritt

- 10.1 Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens des unter Punkt 6.4 genannten Hindernisses unmöglich ist.
- 10.2 Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Haftung des Auftraggebers für den dem Auftragnehmer entstehenden Schaden vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist aber auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 10.4 Im Fall des Rücktritts ist vom Auftraggeber zur Abgeltung des dem Auftragnehmer entstandenen Aufwandes und entgangenen Gewinnes eine Zahlung in Höhe von zumindest 30% des Nettoauftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer, an den Auftragnehmer zu erbringen. Vorangegangene Zahlungen des Auftraggebers sind darauf jeweils anzurechnen.
- 10.5 Dem Auftragnehmer gemäß geltendem Recht zustehende Rechte auf Rücktritt bzw. an anderer Stelle verankerte Rücktrittsrechte des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

11. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus allen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen zur Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.
- 12.2 Die Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG, soweit sie nicht mit den zwingenden Regelungen des KSchG in seiner seit 1.1.2013 geltenden Fassung in Widerspruch stehen. Ändern sich die Bestimmungen des KSchG nach diesem Stichtag zugunsten der Verbraucher und ist die spätere Regelung für den Verbraucher in Bezug auf die Bestimmungen des Vertrages günstiger, so gelten die Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Reparaturbedingungen gegenüber Verbrauchern, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung im Widerspruch stehen.



Schindler

- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt analog für undurchführbare Bestimmungen. Stellt sich eine Lücke heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die fehlende Regelung in Betracht gezogen hätten.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abkehr von diesem Schriftformerfordernis. Unter Schriftform im Sinne dieser Bedingungen werden auch E-Mails und Telefaxe verstanden, sofern der Vertrag / die allgemeinen Reparaturbedingungen nicht in einzelnen Positionen strengere Formvorschriften vorsehen.